

Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 21.03.2023 mit Beschluss-Nr.: 09-03/2023 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihrer Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro Stunde 5,00 € pro berufenen Bürger, max. 30,00 € als Tagessatz.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Die Gemeinderäte und berufenen Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes

- (1) ein Sitzungsgeld
 - a) Gemeinderäte 15,00 €
 - b) berufene Bürger 15,00 €
- (2) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des/der Bürgermeisters/in, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des/der Bürgermeisters/in eine Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2.
- (3) Die Sitzungsgelder nach § 2 Abs. 1 werden für die Monate Januar bis Juni im Monat Juli und für die Monate Juli bis Dezember im Monat Dezember ausgezahlt.

Das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte nicht an den betreffenden Sitzungen, z. B. aus gesundheitlichen oder dienstlichen Gründen, teilnimmt.

Als Nachweis für die Teilnahme des Gemeinderates/des Berufenen Bürgers an der Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzung gilt die vom Gemeinderat /Berufenen Bürger zu unterzeichnende Anwesenheitsliste.

§ 3 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG).

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 23.10.2007 außer Kraft, sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 24.01.2012 sowie die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 26.01.2016 außer Kraft

Neukirch, den 21.03.2023



Harald Haase
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen:

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Neukirch, den 21.03.2023

.....
Harald Haase
Bürgermeister Gemeinde Neukirch

